



Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg University of Applied Sciences

Hochschulanzeiger

Nr. 19 / 2007 vom 21. November 2007

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg
Berliner Tor 5
20099 Hamburg
Tel.: 040-42975-9001/9002
Fax: 040-42875-9009

Redaktion:
Justitiarin Andrea Horstmann
Berliner Tor 5
20099 Hamburg
Tel.: 040-42875-9042
Fax: 040-42797-6030

Der Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) ist das hochschulinterne Verkündungsblatt, in dem Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der HAW Hamburg in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.

Die Veröffentlichung der Satzungen, Ordnungen und Richtlinien im Hochschulanzeiger genügt der gesetzlichen Bekanntmachungspflicht gemäß § 108 Abs. 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 26. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 192) in Verbindung mit § 16 Abs. 7 der Grundordnung der HAW Hamburg vom 1. September 2004 (Amtl. Anz. S. 2086), zuletzt geändert am 3. Juli 2007 (Amtl. Anz. S. 1721)

Einen Tag nach der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft.

Der Hochschulanzeiger wird im Internet der HAW Hamburg unter **www.haw-hamburg.de/hochschulanzeiger.html** veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis:

3 Richtlinie zur Durchführung von Arbeiten durch Fremdfirmen an der HAW Hamburg vom 17. Oktober 2007

Richtlinie zur Durchführung von Arbeiten durch Fremdfirmen an der HAW Hamburg

Vom 17. Oktober 2007

Gemäß § 8 Arbeitsschutzgesetz und § 6 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ GUV-V A1 müssen Arbeiten verschiedener Arbeitnehmer zur Vermeidung möglicher Gefährdungen aufeinander abgestimmt werden.

Diese Richtlinie gilt für alle Arbeiten, die durch Fremdfirmen durchgeführt werden und für Personen, die im Rahmen eines Werkvertrages eine Tätigkeit für die HAW Hamburg aufnehmen (im Folgenden „Fremdfirma“ bzw. „Auftragnehmer“). Sie fasst die Rahmenbedingungen zusammen, nach denen die Arbeiten zu koordinieren und durchzuführen sind. Bei der Beauftragung wird die Richtlinie dem Vertrag als Anlage beigefügt und ist somit Bestandteil des Vertrages zwischen HAW Hamburg und den Auftrag nehmenden Firmen bzw. des Werkvertrages. Sie dient für die Beschäftigten der Fremdfirmen als Unterweisungsgrundlage.

1. Beauftragung

Fremdfirmen werden entweder von den Servicebereichen Baumanagement - BM - der Hochschulverwaltung (kleine Baumaßnahmen) bzw. Hochschulorganisation und Zentrale Dienste - HZD - (Wartungsarbeiten, Prüfungen von Anlagen und Geräten) oder von der Betriebseinheit Hausmeisterdienste beauftragt. Die Durchführung größerer Baumaßnahmen erfolgt durch externe Baudienststellen (z.B. Hochschulbaudienststelle - HSB -) oder externe Ingenieurbüros, die ihrerseits vom Baumanagement beauftragt werden. Kleinere Instandhaltungsarbeiten werden von den Fakultäten und Departments veranlasst.

2. Koordinator

Mit der Auftragsvergabe wird der Fremdfirma ein **Koordinator** genannt. Der Koordinator hat die Aufgabe den reibungslosen Ablauf der Arbeiten vor Ort sicherzustellen und die jeweiligen Arbeiten aufeinander abzustimmen. Der Koordinator ist gegenüber den Fremdfirmen und den Mitgliedern (Beschäftigte und Studierende) der HAW Hamburg weisungsbefugt (Anweisungen, die über die in dieser Verfügung aufgezählten Punkte hinausgehen, sind zu beachten).

Vor Beginn der Arbeiten wird vom Koordinator der „Begleitschein für die Ausführung von Arbeiten durch Fremdfirmen an der HAW Hamburg“ (siehe Anlage) ausgefüllt.

Koordinator können folgende Personen sein:

- a. Person, die mit den lokalen Besonderheiten des Bereiches, in dem die Arbeiten durchgeführt werden sollen, vertraut ist (z.B. Haustechniker, Hausmeister).
- b. Der zuständige Sachbearbeiter der Auftrag gebenden Organisationseinheit (z.B. Servicebereiche Baumanagement oder Hochschulorganisation und Zentrale Dienste HZD oder der Betriebseinheit Hausmeisterdienste).
- c. Projekt- bzw. Bauleiter bei größeren Baumaßnahmen, die von einer Baudienststelle oder einem externen Ingenieurbüro betreut werden.

Neben dem o.a. Koordinator kann es bei größeren Baumaßnahmen einen gemäß der Baustellenverordnung bestellten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator SigeKo geben. Dieser hat in der Regel jedoch **keine** Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeitern der Fremdfirmen und den Mitgliedern der HAW Hamburg sondern berät lediglich den Vor-Ort tätigen Bauleiter in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes.

3. Grundsätzliche Pflichten der Fremdfirma

- Die Verkehrssicherungspflicht geht mit der Auftragsvergabe auf die Fremdfirma über. Die HAW Hamburg kontrolliert durch Stichproben, dass die Bestimmungen eingehalten werden.
- Das Arbeitsschutzgesetz, die dazu erlassenen Verordnungen und die jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften sind zu berücksichtigen.
- Alle Arbeiten sind so durchzuführen, dass Gefährdungen von Personen und Einrichtungen sowie Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden werden. Zum anderen soll der Verwaltungs-, Lehr- und Forschungsbetrieb so wenig wie möglich gestört werden.

- Notwendige persönliche Schutzausrüstungen sind von den Fremdfirmen zu stellen.

4. Pflichten der Fremdfirmen vor Aufnahme der Arbeiten

- Vor Aufnahme der Arbeiten haben sich die Beschäftigten der Fremdfirma mit dem Koordinator in Verbindung zu setzen, um die Rahmenbedingungen für die Arbeiten abzustimmen (z.B. Schweißarbeiten, Abschaltung von Brandmeldeanlagen, Arbeiten am Wassernetz) und den Begleitschein auszufüllen. Sind Eingriffe oder Abschaltungen in technischen Anlagen notwendig, so sind diese mit dem Koordinator, der Auftrag gebenden Organisationseinheit sowie mit der abschaltenden Haustechnik/Hausmeisterei abzustimmen.
- Die Beschäftigten der Fremdfirmen sind verpflichtet, sich vor Arbeitsbeginn mit folgenden Dingen vertraut zu machen:
 - Brandschutzordnung der HAW Hamburg
 - Verlauf von Flucht und Rettungswegen
 - die Lage von Notausgängen und Notausstiegen
 - bestehende Sicherheitseinrichtungen wie z.B. Feuerlöscher, Druckknopfmelder für Feuer- bzw. Hausalarm, Not-Aus-Schalter, Gasnotschalter
 - Optische und akustische Warneinrichtungen
 - Erste-Hilfe-Einrichtungen
- Bei feuergefährlichen Arbeiten (Heißarbeiten wie Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren, Trennschleifen, Löten, Auftauen, Heißklebearbeiten usw.) hat die Fremdfirma einen ausgefüllten **Erlaubnisschein für Feuer- und Heißarbeiten** vorzuhalten.
- **Arbeiten in Gefahrenbereichen:** Von bestimmten Bereichen der HAW Hamburg geht eine besondere Gefahr aus. In diesem Zusammenhang sind z.B. die biologischen und chemischen Laboratorien, die Holz- und Metallwerkstätten, die Maschinenhallen sowie die Technikräume zu nennen. Weiterhin gibt es Räume und Bereiche im Freien, in denen sich eine explosionsfähige Atmosphäre bilden kann (z.B. Gefahrstofflager). In diesen dürfen nur explosionsgeschützte Arbeitsmittel verwendet werden und Zündquellen sind nicht zulässig.
Sind Arbeiten in den o.a. Gefahrenbereichen notwendig, dann werden die Mitarbeiter der Fremdfirmen durch den Koordinator oder einen beauftragten orts- und sachkundigen Mitarbeiter über spezielle Maßnahme **vor** Aufnahme der Tätigkeiten unterwiesen.

5. Pflichten der Fremdfirmen bei der Durchführung der Arbeiten

- Druckgasflaschen oder leicht entzündliche Arbeitsstoffe dürfen am Arbeitsplatz nur in Mengen vorgehalten werden, die für den Fortgang der Arbeiten notwendig sind.
- In absturzgefährdeten Bereichen (z.B. Dach, Gruben, Kanäle) sind Personensicherungsmaßnahmen zu treffen.
- Feuerwehru- und -durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr, Flucht- und Rettungswege dürfen durch die Arbeiten (z.B. Baumaterialien, Geräte) nicht versperrt oder eingeengt werden (auch nicht kurzfristig). Flure gelten grundsätzlich als Flucht- und Rettungswege. Notausgänge und Notausstiege sind freizuhalten.
- Der Arbeitsplatz ist nach Arbeitsende gründlich zu reinigen. Die regelmäßige und sachgerechte Entsorgung der bei der Arbeit anfallenden Abfälle obliegt dem Auftragnehmer. Die Mitnutzung der Abfall- und Wertstoffcontainer der HAW Hamburg ist nach Absprache möglich.

6. Maßnahmen zur Vermeidung von Fehlalarmen

- Vor Arbeitsbeginn hat die Fremdfirma mit dem Koordinator zu klären, ob an der Arbeitsstelle automatische Brandmelder oder automatische Löschanlagen installiert sind. Diese können nicht nur durch Rauch sondern auch durch Staub, Lösungsmitteldämpfe (z.B. bei Lackier- oder Klebearbeiten) ausgelöst werden.
- Falls es erforderlich ist, ist nach Rücksprache mit dem Koordinator sowie der zuständigen Haustechnik (oder Hausmeister an den Standorten, die nicht über eine Haustechnik verfügen) das Abschalten von einzelnen Rauchwarn- und Brandmeldern oder ganzen Linien für die Dauer der Arbeiten möglich.
- Nach Beendigung der Arbeiten muss der Auftragnehmer eine Abmeldung bei dem verantwortlichen Koordinator vornehmen. Dieser informiert die Haustechnik/Hausmeisterei, die dann die Rauch- und Brandmelder oder ganze Linien unverzüglich wieder in Betrieb nimmt.
- Sollte es bei Nichtbeachtung dieser Richtlinie während der beauftragten Arbeiten in diesem Bereich zu einem Fehlalarm kommen, der zu einem Feuerwehreinsatz führt, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.

Anlage

Begleitschein für die Ausführung von Arbeiten durch Fremdfirmen an der HAW Hamburg

1. Auftraggeber	Baumanagement HAW <input type="checkbox"/> Hochschulbaudienstelle HSB <input type="checkbox"/> HZD HAW <input type="checkbox"/> Fakultät/Department <input type="checkbox"/> Hausmeisterdienste <input type="checkbox"/> Bearbeiter: _____ Tel.: _____
2. Auftragnehmer	Firma: _____ Aufsichtsführende Person: _____ Tel. _____
3. Arbeitsort/-stelle	Gebäude: _____ Geschoss: _____ Raum-Nr.: _____ Raumnutzung _____ Freigelände: _____
4. Koordinator	Name: _____ Tel.: _____ Organisationseinheit*: _____
5. Arbeitsauftrag	_____
6. Voraussichtlicher Beginn und Ende der Arbeiten	Voraussichtlicher Beginn: Datum _____ Uhrzeit _____ Voraussichtliches Ende: Datum _____ Uhrzeit _____
7. Außerbetriebnahme von Sicherheitseinrichtungen (z.B. Brandmeldeanlagen, Rauchmelder, Lüftung etc.)	Müssen Sicherheitseinrichtungen außer Betrieb genommen werden? Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Wenn ja, welche? _____
8. Werden Feuerarbeiten durchgeführt?	Nein <input type="checkbox"/> Erlaubnisschein für Heiarbeiten eingeholt Ja <input type="checkbox"/> Nicht notwendig <input type="checkbox"/>
9. Zu beachtende besondere Auflagen bzw. Schutzmanahmen (siehe Beispiele Rckseite)	

10. Nutzerinformation	Sind Nutzer über die durchzuführenden Arbeiten sowie deren Beginn und Ende informiert? Ja <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
	Datum der Informationsweitergabe: _____ Name des informierten Nutzers: _____
11. Unterweisungen wurden durchgeführt	Datum _____ Unterschriften: Fremdfirmenmitarbeiter: _____ Koordinator o. Unterweisende Person: _____
12. Tatsächlicher Arbeitsbeginn	Datum _____ Uhrzeit _____
13. Arbeiten abgeschlossen	Fremdfirma Datum _____ Uhrzeit _____ Unterschrift _____ Bestätigt durch Koordinator Datum _____ Uhrzeit _____ Unterschrift _____
14. Schutzmaßnahmen aufheben	<input type="checkbox"/> sofort <input type="checkbox"/> später, Datum _____ Uhrzeit _____

* Organisationseinheit z.B. Baumanagement, HZD Hochschulorganisation und Zentrale Dienste, Fakultät, Department, HSB

Original Verbleib beim Koordinator

Kopie 1. Fremdfirma – **2.** Hausherr - **3.** BE Hausmeisterdienste - **4.** Fakultätsverwaltung– **5.** Arbeitsort

**Zu Pkt. 9, Begleitschein „Arbeiten von Fremdfirmen“:
Beispiele für mögliche Gefährdungen und Schutzmaßnahmen**

Gefährdungsart	Mögliche Schutzmaßnahmen
Schweiß-, Brenn- und Feuerarbeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Feuerlöscher bereit halten • Abschaltung Brandmeldeanlage • Erlaubnisschein • Rauchverbot • Schutzbrille tragen
Absturzgefahr Baugruben	Absperrung errichten
Absturzgefahr bei höher gelegenen Arbeitsplätzen	Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz verwenden
Druckgasflaschen	<ul style="list-style-type: none"> • Gegen Umstürzen sichern • Absperreinrichtungen zugänglich halten
Schleifarbeiten	Schutzbrille verwenden
Arbeiten in engen Räumen	Verbot der Alleinarbeit
Leitern und Tritte	<ul style="list-style-type: none"> • Sichtkontrolle vor Beginn der Arbeiten • Ggf. vor Benutzung Reinigung der Arbeits- und Bodenflächen
Hautgefährdung	Hautschutz, -reinigungsmittel und -pflegemittel verwenden
Lärm	Gehörschutz tragen

Arbeiten an elektrischen Anlagen oder mit elektr. Betriebsmitteln	<ul style="list-style-type: none"> • Einhalten der 5 Sicherheitsregeln: <ol style="list-style-type: none"> 1. Freischalten, 2. gegen Wiedereinschalten sichern, 3. Spannungsfreiheit feststellen, 4. Erden und Kurzschließen, 5. benachbarte, unter Spannung stehende Teile abdecken oder abschränken • Sichtkontrolle vor Inbetriebnahme der elektr. Betriebsmittel • Isolierende Schutzschuhe tragen • Isolierte Werkzeuge verwenden
Arbeiten in Bereichen mit Rutschgefährdung	Tragen von Schutzschuhen mit rutschhemmenden Eigenschaften
Freiwerden von gesundheitsgefährdenden Gasen, Dämpfen oder Stäuben	<ul style="list-style-type: none"> • An der Entstehungsstelle absaugen • Atemschutz- und Partikelmasken mit entsprechenden Filtern verwenden
Gefahr herab fallender Teile oder gefährlicher Oberflächen (Ecken, Kanten, Spitzen, Schneiden)	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzhelm tragen • Sicherheitsschutzschuhe mit durchtrittsicherer Sohle
Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen	<ul style="list-style-type: none"> • Zündquellen und offene Flammen vermeiden • Feuerlöscher bereit halten • Rauchen verboten
Gefahr durch ungeschützt bewegte Maschinenteile	<ul style="list-style-type: none"> • Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung: Tragen von Maschinenschutzanzügen, geschlossene Kopfbedeckung bei langem Haar, Berufsschuhe und ggf. Schutzbrille • Erreichbarkeit des Not-Aus-Schalters sicherstellen
Bewegte Transportmittel	Transportwege freihalten

Hamburg, den 17. Oktober 2007

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg